

## Kantonales Steueramt Zürich

# Verfügung

# Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

- I. Unter dem Namen **Grüner Fisch** besteht aufgrund der Statuten vom 06. Dezember 2008 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.
- III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise dem Umweltschutz und der Entwicklungshilfe (vgl. Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 14), rechtfertigt es sich, den Verein ab rückwirkend ab 01. Januar 2010 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

# Das kantonale Steueramt verfügt:

- Der Verein Grüner Fisch, mit Sitz in Zürich, wird rückwirkend ab 01. Januar 2009 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
- Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
- Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,

- **betreffend Staats- und Gemeindesteuern**: durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
- betreffend die direkte Bundessteuer: durch den Gesuchsteller bzw. die
  Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Die Einsprache muss einen Antrag mit Begründung sowie diesbezügliche Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder zumindest deutlich zu bezeichnen.

## 4. Mitteilung an:

- a) den Verein Grüner Fisch, Herrn Lars Mächler, Buecheggstrasse 165, 8057 Zürich, zuhanden des Vereins.
- b) das Steueramt der Stadt Zürich,
- c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Logistik.

Zürich, den

29. April 2010

Kantonales Steueramt Zürich Dienstabteilung Recht Der juristische Sekretär:

29. April 2010

Versandt am:

lic.iur. P. Schwaibold